

Originalstellungnahmen | Barmbek-Sued2 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1079	Details	
eingereicht am: 15.01.2026	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie
	Abteilung:	W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die BUKEA W24 nimmt wie folgt Stellung:

Das im Rahmen der aktuellen Beteiligung vorliegende Entwässerungsgutachten (Stand: April/Mai 2018) ist in seinem Umfang und insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Verordnung (Stand: Dezember 2025) zum Bebauungsplan nicht ausreichend. Dies wurde durch die BUKEA/W24 bereits in früheren Beteiligungsschritten angemerkt. Siehe hierzu die Stellungnahmen vom AK I (26.11.2018) und AK II (26.08.2019).

Die BUKEA/W24 bittet die folgenden Punkte im Entwässerungsgutachten zu berücksichtigen:

1. Der § 2 Nr. 30 der Verordnung zum Bebauungsplan sieht in der aktuellen Fassung eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers für das allgemeine Wohngebiet vor. Da das vorliegende Entwässerungsgutachten nicht der Festsetzung entspricht, schließt sich die BUKEA/W24 der Stellungnahme von BUKEA/W12 zur Klärung dieser Thematik an und bittet um Klärung.
2. Hamburg Wasser weist in seiner Stellungnahme vom 26.10.2018 darauf hin, dass der Hamburger Stadtentwässerung für die Planung und Herstellung der für die Erschließung des Plangebietes erforderlichen Sielanlagen (Mischwassersiele) keine Finanzmittel zur Verfügung stünden. Die Finanzierung für die Erschließungsleistungen sei demnach aus dem Erschließungstitel vorzunehmen oder ggf. über einen öffentl. Rechtlichen Vertrag mit einem Investor zu regeln. Aus Sicht der BUKEA/W24 ist entsprechend dieser aktuellen Unsicherheit die abwasserseitige Erschließung des Plangebietes nicht gesichert. Wir bitten um eine Abstimmung über die Klärung der offenen Frage, wer die Erschließung verbindlich realisiert.

3. Wie bereits durch die BUKEA im Laufe des Verfahrens (zuletzt zum AK II) eingebracht, ist das vorliegende Entwässerungsgutachten hinsichtlich der Infolge des Klimawandels zwingend erforderlichen Starkregenvorsorge und des Erfordernisses zu einer wassersensiblen Stadtentwicklung ungenügend. Das vorliegende Entwässerungsgutachten (Stand April/Mai 2018) bezieht sich überwiegend auf die öffentlichen Flächen. Für die Privatgrundstücke wurde lediglich die zulässige Einleitmenge für Niederschlagswasser ausgewiesen. Es fehlt die grundsätzliche Auslegung von erforderlichen Rückhalte- und Überflutungsvolumina. Diese flächenbeanspruchenden Rückhalte- und Überflutungsräume bzw. -flächen sind im Rahmen des Bebauungsplanes auch im Hinblick auf mögliche Flächenkonkurrenzen mit anderen Nutzungen zu sichern. Die Auffassung von N/SL, wie im Rahmen der Abwägung im AK II Papier vorgetragen, dass ein Nachweis der Funktionsfähigkeit der grundstücksbezogenen Oberflächenentwässerung im jeweiligen Bauantragsverfahren nachzuweisen ist, widerspricht die BUKEA/W24 ausdrücklich. Eine Umsetzung von klimaangepassten Entwässerungsmaßnahmen ohne die vorherige Berücksichtigung im Entwässerungsgutachten (Bebauungsplanverfahren) und daraus resultierenden Festsetzungen (z.B. verdunstungs offene Rückhalteinrichtungen wie Retentionsgründächer) ist an spätere Stelle nicht mehr verbindlich möglich. Zudem ist, ohne eine grundlegende Berücksichtigung der Starkregenvorsorge im Bebauungsplanverfahren eine nachhaltige Objektsicherheit ggfs. nicht zu gewährleisten.
4. Das Entwässerungsgutachten beinhaltet keine Überflutungsprüfung und Ausweisung von Rückhaltevolumina. Die Bemessung der Einzugsgebiete wurde mit einem 10-minütigen Regen gemäß den Regenreihen der Stadt Hamburg durchgeführt, sodass damit der zulässige Gebietsabfluss damit gerade eingehalten werden kann. Die Bemessung mit dem 10-minütigen Regen darf jedoch nur im Falle der Grundleitungsbemessung unter besonderen Voraussetzungen (Grundstücke, die größere schadlos überflutbare Hof-, Parkflächen oder andere Außenanlagen entwässern) erfolgen. Die gebildeten Entwässerungseinzugsgebiete entsprechen nicht den Vorgaben nach DWA 118:2006, Tab. 4, sodass die Bemessung mit der 5-minütigen Dauerstufe durchzuführen sind und entsprechend, eine Bemessung von Rückhalteräumen nach DIN 1986-100:2016-12 (Gl. 22) vorzunehmen ist. Daneben ist die Einhaltung des maximalen Gebietsabflusses von 15 l/s/ha gemäß der DIN 1986-100:2016-12 auch bei Starkregenereignissen, oder aus Sicht der kommunalen Überflutungsvorsorge insbesondere dann dringend geboten.
5. Aufgrund des Bestandes an der Hamburger Straße, der weiterhin ungedrosselt einleiten soll, muss für den Rest des Plangebiets ein entsprechend reduzierter Drosselabfluss ermittelt werden. Alternativ kann der Bestand aus der Betrachtung herausgenommen werden und zum späteren Zeitpunkt eines Neubaus mit dem Gebietsabfluss von 15 l/s/ha bemessen werden. Unplausibel ist die Aussage aus dem Entwässerungsgutachten, dass kein Platz für derartige Maßnahmen (Rückhalteräume) vorhanden sein soll. Das Entwässerungsgutachten ist daher zu überarbeiten und die erforderlichen Rückhalteräume und vorzuhaltenden Überflutungsräume sind zu ermitteln. Bei den Bemessungen sind die Werte der KOSTRA DWD2020 Regenreihen für das Rasterfeld 144/82 anzuwenden. Um

den Klimawandel bei der Betrachtung von Starkregengefahren und daraus resultierenden Bemessung von Starkregenvorsorgemaßnahmen ausreichend zu berücksichtigen (s. DIN EN 16933-2 und DIN EN 752), ist bei der Dimensionierung von Starkregenvorsorgemaßnahmen in Hamburg ein Klimaänderungsfaktor von 1,2 (Zuschlag von 20%) auf die zur Bemessung zu verwendenden Starkniederschlagshöhen/-spenden des KOSTRA-DWD-2020 anzusetzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.